



Brüssel, den 10. Januar 2020
(OR. en)

5164/20

STAT 1
FIN 10

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14548/2/19 REV 2
Betr.:	Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU-Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“ – Schlussfolgerungen des Rates (19. Dezember 2019)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU-Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“, die der Rat auf seiner 3741. Tagung vom 19. Dezember 2019 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU- Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 13/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Der Ethikrahmen der geprüften EU- Organe: Es besteht Verbesserungsbedarf“;
2. ERKENNT AN, dass die Hintergrundanalyse und Methodik gemäß dem „Rahmen für Integritätsmanagement“ und den Empfehlungen der OECD¹ zutreffende Leitlinien für die Festlegung von Ethikrahmen in den EU-Organen darstellen;
3. NIMMT die im Sonderbericht enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen ZUR KENNTNIS und TEILT die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die geprüften EU-Organen (Europäischer Rat, Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament) weitgehend angemessene Ethikrahmen festgelegt haben, wobei in bestimmten Bereichen Verbesserungsbedarf besteht;
4. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, in den EU-Organen höchstmögliche professionelle Standards aufrechtzuerhalten, indem ehrgeizige und transparente Ethikrahmen geschaffen werden, die den Interessen der EU dienen, und gleichzeitig die effiziente und wirksame Verwaltung der verfügbaren Ressourcen sichergestellt wird;
5. UNTERSTÜTZT die weitere Verbesserung harmonisierter Rahmen innerhalb und zwischen den geprüften EU-Organen auf der Grundlage einer engeren interinstitutionellen Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren, um das Vertrauen in die EU insgesamt zu stärken; diese Rahmen müssen den spezifischen Aufgaben und Bedürfnissen der Organe Rechnung tragen;

¹ Siehe dazu „1998 Recommendation of the OECD Council on Improving Ethical Conduct in the Public Service, Including Principles for Managing Ethics in the Public Service“, OECD/LEGAL/0298, aus dem OECD-Bericht „Trust in Government – Ethics Measures in OECD Countries“, Paris, 2000. Empfehlung der OECD zu Integrität im öffentlichen Leben, Paris, 2017.

6. IST DER ANSICHT, dass der Sonderbericht – trotz seines begrenzten Umfangs und des Schwerpunkts auf der Festlegung angemessener Ethikrahmen statt auf deren Umsetzung – den EU-Anstellungsbehörden in der gesamten Union wertvolle Bezugspunkte für die Entwicklung einschlägiger Rahmen und Strategien bietet und so die Organe und Einrichtungen der EU dazu anregt, Maßnahmen im Hinblick auf gemeinsame ethische Werte, Prinzipien und Normen in Erwägung zu ziehen;
7. UNTERSTREICHT, dass die Mitglieder des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union sowie die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die an den Vorbereitungsgremien des Rates mitwirken, den nationalen Vorschriften für die Festlegung von Ethikrahmen unterliegen, und dass es keinen Grund dafür gibt, sie in den Anwendungsbereich eines gemeinsamen Ethikrahmens auf EU-Ebene einzuschließen;
8. ERKENNT AN,
 - i) dass für mehr Einheitlichkeit zwischen den jeweiligen Rahmen der EU-Organe gesorgt werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Kenntnisse der Bediensteten und auf wirksame Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, um so durch eine klare Wahrnehmung der Ethikrahmen eine Kultur der Integrität im öffentlichen Leben zu fördern;
 - ii) wie wichtig es ist, Mechanismen für eine konsequente und wirksame Meldung von Unregelmäßigkeiten einzurichten;
 - iii) dass es eine enge operative Verknüpfung zwischen den von den Anstellungsbehörden zur Bekämpfung unethischer Verhaltensweisen benannten Dienststellen sowie gegebenenfalls zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und den nationalen Behörden geben muss;
9. BRINGT SEINE ABSICHT ZUM AUSDRUCK, Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ethikrahmen in den EU-Organen zu ergreifen, und ERSUCHT die Anstellungsbehörden der jeweiligen Organe, die Ausarbeitung geeigneter Strategien in Erwägung zu ziehen, einschließlich gezielter und maßgeschneiderter Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bediensteten sowie Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung und Selbstregulierung;
10. ERSUCHT alle Anstellungsbehörden, über mögliche weitere Maßnahmen nachzudenken, die angebracht sein könnten.